

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, René Bochmann, Dirk Brandes, Stephan Brandner, Petr Bystron, Thomas Dietz, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/1000, 20/1002, 20/1627, 20/1628 –**

**Entwurf eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022  
(Haushaltsgesetz 2022)**

**zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes**

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022**

**– Drucksachen 20/1200, 20/1201 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der sogenannte „Klimaschutz“ durch die Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen zeigte bisher keine Wirkung. Dies ist nicht überraschend, da ein bedeutender anthropogener Einfluss durch CO<sub>2</sub> auf das Klima nicht nachgewiesen werden konnte – die bisherigen, stets hier zur Motivierung dieser Haushaltsmittel herangezogenen Modelle lassen ihre Bestätigung durch Messungen vermissen.
2. Der Energie- und Klimafonds im Einzelplan 60 sieht jedoch Ausgaben in Höhe von knapp 28 Milliarden Euro für das Jahr 2022 vor, davon über 3 Milliarden zur Übernahme eines Teils der Förderungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie 24,5 Milliarden Euro für verschiedene Ausgaben in mehreren Ressorts, welche, vorgeblich zwecks „Klimaschutz“ und „Klimaneutralität“, Maßnahmen zur Erreichung sogenannter „CO<sub>2</sub>-Neutralität“ finanzieren sollen.

3. Es ist nicht abzusehen, dass diese Ausgaben eine nennenswerte, geschweige denn relevant nachteilige klimatische Wirkung verhindern. Sie entfalten offensichtlich zudem nahezu keine positiven Effekte für Deutschland und sind gar schädlich für die Umwelt und den Wohlstand. Sie sind somit in höchstem Maße unverhältnismäßig, belasten die Volkswirtschaft und den Bundeshaushalt und müssen daher zumindest weit überwiegend abgeschafft werden.<sup>1, 2</sup> Ein Beispiel ist die Handhabung der energetischen Aspekte bei Gebäuden, deren Aufwand-Nutzen-Verhältnis – hier nur exemplarisch anhand der CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten ersichtlich – erhebliche Zweifel aufkommen lassen.<sup>3</sup>
4. Die Erhebung von Einnahmen aus jedweder CO<sub>2</sub>-Bepreisung, welche aktuell vollständig in den Energie- und Klimafonds einfließen, ist zu unterlassen, da sie wettbewerbsschädlich und kostentreibend sind. Auch die eher umweltunverträglichen sogenannten „Erneuerbaren Energien“, welche nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, dürfen weder einen Einspeisevorrang noch eine feste Vergütung erhalten, da dies dem Naturschutz und der Wirtschaftlichkeit bei der Energieerzeugung widerspricht. Zudem ist im Haushaltsentwurf vorgesehen, dass diese Vergütungen zumindest teilweise, statt wie bislang aus Abgabenaufschlägen auf den Strompreis, nun über den Energie- und Klimafonds, somit aus Haushaltsmitteln finanziert werden sollen.
5. Durch die hohe inhaltliche Durchdringung des „Klimaschutzes“ in fast alle Bereiche der öffentlichen Aufgaben ist eine beinahe universale Verwendung der Einlagen des Energie- und Klimafonds im Bundeshaushalt denkbar. Zudem sind Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt, also aus Steuermitteln, möglich und in Höhe von fast 6 Milliarden Euro – zuzüglich einer Einmaleinlage von 60 Milliarden Euro aus dem 2. Nachtragshaushalt 2021 – für das Jahr 2022 auch vorgesehen. Er wird allgemein als sogenannter „Schattenhaushalt“ angesehen, welcher die nötige Transparenz in der Haushaltsplanung vermissen lässt und so das Potential besitzt, wertvolle Ressourcen für größtenteils wirkungslose oder gar volkswirtschaftlich, strategisch und bezogen auf den Umwelt- und Naturschutz schädliche Maßnahmen zu binden. Dies ist entschieden abzulehnen und dieser Fonds folgerichtig schnellstmöglich aufzulösen. Seine Einlagen sind dem derzeit hoch defizitären Bundeshaushalt zuzuführen, um zur Bewältigung aktueller Aufgaben, zur Konsolidierung der Bundesfinanzen und, soweit möglich, zur Entlastung der Bürger bei Steuern und Abgaben beizutragen.
6. Entsprechend dazu ist auch die Mittelverwendung direkt in den Ministerien mit Blick auf Aufgaben im Bereich des sogenannten Klimaschutzes fragwürdig und böte Einsparpotentiale im oberen zweistelligen Millionenbereich allein beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Zusammen mit solchen Einsparungen in anderen relevanten Ressorts dürfte ein dreistelliger Millionenbetrag wahrscheinlich sein.
7. Stattdessen ist für nachhaltigen Wohlstand bei gleichzeitig hohen Umweltschutzstandards eine Förderung effizienter Zukunftstechnologien zusammen mit einer Stärkung der klimatischen Anpassungsfähigkeit und Resilienz in verschiedenen Bereichen wie Umwelt- und Naturschutz, Wirtschaft, Bau und Infrastruktur sowie Forschung und Entwicklung zielführend und geboten. Im Gegensatz zu Maßnahmen zur Absenkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen versprechen gegen jede Art von Klimaänderungen und Wetterereignissen geeignete Vorhaben zur Abwehr schädlicher Einflüsse, wie zielgerichtete Landnutzung und Infrastrukturinvestitionen,

---

<sup>1</sup> [www.bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/2018/energiewende/@@@download/langfassung\\_pdf](http://www.bundesrechnungshof.de/veroeffentlichungen/produkte/sonderberichte/2018/energiewende/@@@download/langfassung_pdf)

<sup>2</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/19/286/1928689.pdf>

<sup>3</sup> <https://dserver.bundestag.de/btd/20/001/2000180.pdf>

negative Umweltauswirkungen zu vermeiden und gleichzeitig Wohlstand zu erhalten. Eine entsprechende Verwendung eines Bruchteils in Höhe von knapp 3 Milliarden Euro – weit geringere Aufwendungen, als für die CO<sub>2</sub>-Vermeidung notwendig beziehungsweise vorgesehen – ist hier im Vergleich zur vorgenannten Rückführung in Höhe von etwa 85 Milliarden Euro verhältnismäßig und daher einzuplanen. Damit sollen entsprechende, neue Titel für die in Frage kommenden Einzelhaushalte geschaffen werden, die in höchstem Maße zielführend eine effektive Mittelverwendung hierfür vorsehen.

8. Die veranschlagten Mittel sollen im Bereich Anpassung und Resilienz an bzw. gegen klimatische Änderungen bis zu 2.500.000.000 Euro betragen, um Schäden an Natur und Infrastruktur zu unterbinden. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, seien hier die wichtigen Felder – soweit bisher nicht beziehungsweise unzureichend bedacht – Hochwasser-, Landschafts- und Naturschutz, Erhaltung der Verkehrswege genannt. Diese Aufgabe soll auch Maßnahmen zur Abwehr bzw. Behebung von Infrastruktur- und Naturlandschaftsschäden umfassen, weshalb eine besonders effiziente Führung des Bundeshaushalts geboten ist, um ausreichenden Spielraum für derartige unvorhergesehene Ereignisse zu haben. Positive Effekte durch Klimaänderungen, etwa wegfallende oder verminderte Aufwendungen bei der Wartung von Straßen, bewirken hingegen Minderausgaben in diesem Bereich des Bundeshaushalts, welche mit den veranschlagten Mehraufwendungen zur Klimaanpassung verrechnet werden sollen.
9. Zudem ist es dringend geboten, die begrenzt verfügbaren Mittel nun verstärkt für die Forschung an zukunftsweisenden, effektiven Technologien wie etwa Nuklearreaktoren der Generation IV zu verwenden. Diese sind mit Blick auf die Möglichkeit der energetischen Verwertung der sonst endzulagernden nuklearen Restbrennstoffe und ihres generell sehr kleinen ökologischen „Fußabdrucks“ äußerst nachhaltig. Im dazu passenden Kapitel 0903 muss daher der Fokus in der Energieforschung entsprechend verlagert werden.
10. Mittel, welche für das bereits laufende Haushaltsjahr dem Vertrauensschutz unterliegen, insbesondere anteilig für die Entschädigung für Kohlekraftwerksstilllegungen oder anteilig für die Förderung von Energieeffizienzhausstandards, sollen für dieses Jahr noch bewilligt werden.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Einnahmen aus jedweder CO<sub>2</sub>-Bepreisung ersatzlos zu streichen, indem Übergangsweise formal diese Bepreisung dauerhaft auf 0 Euro je Tonne festgesetzt und schnellstmöglich aus dem Treibhausgasemissionshandel ausgestiegen beziehungsweise das Brennstoffemissionshandelsgesetz ersatzlos abgeschafft wird sowie
2. einen neuen Titel im Einzelplan 09 (BMWK) mit einer Ausstattung von insgesamt 400 Millionen Euro, für die Folgejahre auch mit höheren Beträgen, einzurichten, aus welchem Forschungsförderung und Entwicklung im Bereich der Kernreaktoren der Generation IV und verwandter Technologien, insbesondere Flüssigbrennstoffreaktoren, sowie anwendungsorientierte Grundlagenforschung zur Kraft- und Betriebsstoffsynthese finanziert werden soll,
3. einen neuen Titel im Einzelplan 30 mit einer Ausstattung von insgesamt 100 Millionen Euro einzurichten, aus welchem die Forschung auf dem Gebiet innovativer Kernfusionstechnologien (z. B. Fusoren) finanziert werden soll,

4. wegen des Wegfalls entsprechender Aufgaben in den Bereichen Klimaschutz und Energiewende die Personalausstattung direkt in den Ministerien anzupassen,
5. den Energie- und Klimafonds (Kapitel 6002, Anlage 3 (6092)) aufzulösen, dessen Rücklagen dem Bundeshaushalt zuzuführen, Zuführungen aus dem Bundeshaushalt in diesen Fonds bis zu dessen Auflösung zu unterlassen und stattdessen im Rahmen der Querschnittsaufgabe „Maßnahmen zur Anpassung an und Unterbindung von Schäden durch Klimaveränderungen“ in den entsprechenden Ressorts für das Kalenderjahr 2022
  - a) einen neuen Titel im Einzelplan 16 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 500 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen zur Anpassung an sowie Vermeidung von Schäden durch klimatische Änderungen im Natur- und Umweltschutz (z. B. drastisch veränderter Wasserhaushalt) finanziert werden sollen,
  - b) einen neuen Titel im Einzelplan 12 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 500 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen für eine robustere Infrastruktur (z. B. Hochwasserschutz, Verkehrswegebefestigung, witterungsbeständigere Straßenbeläge, Löschflugzeuge) finanziert werden soll,
  - c) einen neuen Titel im Kapitel 0605 mit einer Ausstattung von insgesamt 2 Millionen Euro einzurichten, aus welchem ein Sonderprogramm des Bundes zur Evaluierung der energetischen Sanierung und Teilsanierung von Bundesgebäuden finanziert werden soll,
  - d) einen neuen Titel im Einzelplan 10 mit einer Ausstattung von insgesamt zunächst 100 Millionen Euro einzurichten, aus welchem Maßnahmen zur Erhöhung der Resilienz von Forstgebieten finanziert werden sollen und
  - e) für diese Querschnittsaufgabe die Aufwendungen mittelfristig auf einen Gesamtbetrag von 2.500 Millionen Euro aufzustocken,
  - f) die Ausgaben für diese Querschnittsaufgabe mit Einsparungen, welche durch positive klimatische Auswirkungen im Bundeshaushalt entstehen, zu verrechnen und
  - g) die Förderung von Erzeugungsanlagen sowie die Verpflichtungsermächtigungen bis in das Haushaltsjahr 2037 von insgesamt 2,164 Milliarden Euro in einem eigenständigen Titel im Einzelplan 12 zu veranschlagen, da die Förderung einer technologieoffenen Subventionierung zur Schaffung von Produktionskapazitäten zur Erzeugung synthetischer Kraftstoffe für den Verkehrsbereich dient.

Berlin, den 6. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**